

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)

Nach Art. 30 DSGVO muss jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller (Daten-)Verarbeitungstätigkeiten führen. Nach Erwägungsgrund 82 der DSGVO soll der Verantwortliche „zum Nachweis der Einhaltung dieser Verordnung“ das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen. Weiterhin kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Vorlage verlangen, um die betreffenden Stellen hoheitlich zu kontrollieren.

Sind solche Verzeichnisse auch für heilberufliche Einrichtungen (*) verpflichtend?

Zwar ist nach Artikel 30 Abs. 5 DSGVO in Betrieben unter 250 Mitarbeitern eine Ausnahme von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses vorgesehen, die Ausnahme betrifft aber nicht den Bereich der Verarbeitung von Gesundheitsdaten i. S. d. Artikel 9 Abs. 1 DSGVO. In heilberuflichen Einrichtungen ist daher stets ein Verzeichnisse zu erstellen.

Für die Form des Verzeichnisses ist es ausreichend, wenn es in einem elektronischen Format geführt wird (die „elektronische Form“ ist dagegen nicht erforderlich!).

Verweise auf die Verarbeitungsprozesse sind im Verzeichnis erlaubt. Inhaltlich nicht ausreichend ist aber z. B. eine einfache Zusammenstellung von internen Hyperlinks. Ein Dokument, das auf beigefügte Anlagen verweist, genügt indes den Anforderungen.

Das Verzeichnisse ist nicht obligat (wie früher das Verzeichnisse nach altem BDSG) zu veröffentlichen, sondern muss nur auf Anfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Im Gegensatz zum alten Verzeichnisse ist das Verzeichnisse auch nicht mehr zwingend an den Datenschutzbeauftragten zu übergeben, sondern ist nach der DSGVO unmittelbar vom Verantwortlichen zu führen. Es ist aber zulässig, den Datenschutzbeauftragten mit der Erstellung, der Führung und der Pflege des Verzeichnisses zu betrauen.

Die Inhalte des Verzeichnisses sind vollumfänglich dem Art. 30 Abs. 1 DSGVO zu entnehmen. Danach muss das Verzeichnis folgende Angaben umfassen:

- a. Name und Kontaktdaten des Heilberufers bzw. der verantwortlichen Heilberufers, ggf. eines mitverantwortlichen Auftragnehmers sowie des etwaigen Datenschutzbeauftragten
- b. Zwecke der Verarbeitung

- c. Kategorien betroffener Personen und der zugehörigen personenbezogenen Daten
- d. Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten
- e. ggf. Übermittlung von personenbezogenen Daten außerhalb der EU
- f. vorgesehene Löschfristen für personenbezogene Daten
- g. eine allgemeine Beschreibung der technisch-organisatorischen Maßnahmen, die die Datensicherheit der personenbezogenen Daten sicherstellt gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO.

Ein **Musterverzeichnis** der Verarbeitungstätigkeiten für Ihre Praxis ist beigefügt.

Weitere Hinweise zu dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten finden sich auf der Internetseite unter:

https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Verfahrensregister/Inhalt/Verarbeitungstaetigkeiten/Muster-Verarbeitungsverzeichnis-Verantwortlicher.pdf

https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Behoerdliche_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Das-neue-Verarbeitungsverzeichnis-nach-Artikel-30-DS-GVO/Hinweise-zum-Verzeichnis-von-Verarbeitungstaetigkeiten.pdf

Anmerkung:

Werden Leistungen, die personenbezogene Daten betreffen, durch einen vom Heilberufers beauftragten Dienstleister erbracht (Auftragsdatenverarbeitung), so muss dieser gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO ebenfalls ein Verzeichnisse führen. Die Inhalte sind der vorbenannten Vorschrift zu entnehmen.

Dieses Informationsblatt wurde erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Heilberufskammern (Ärzttekammer Nordrhein, Ärztekammer Westfalen-Lippe, Apothekerkammer Nordrhein, Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, Tierärztekammer Nordrhein, Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Zahnärztekammer Nordrhein sowie Zahnärztekammer Westfalen-Lippe) sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe und gibt den Stand der Meinungsbildung vom 23.04.2018 wieder.

(*) Als Heilberufers gelten die Mitglieder der vorgenannten Kammern.